

Neufassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung

Hiermit beantragen wir, die Geschäftsordnung gemäß Anlage neu zu fassen.

Begründung:

Zu § 1:

Die bisher für die Übermittlung vorgesehene Form ist überholt, da alle Mitglieder der Satzungsversammlung inzwischen verpflichtet sind, über das beA übermittelte Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen. Daher wurden ein neuer Abs. 2 eingefügt und die bisherige Regelung in Abs. 1 gestrichen.

Die Regelungen zur Form wurden im Entwurf durchgängig überarbeitet, nicht nur in Abs. 2. Unter "schriftlich" wurde schon bisher auch die Textform verstanden.

Als redaktionelle Änderung werden Abkürzungen nach ihrer erstmaligen Einführung jetzt durchgängig im Dokument benutzt.

Zu § 2:

Es war bereits in der Vergangenheit ständige Übung, dass die Tagesordnung mit dem Versammlungsrat abgestimmt wurde, sobald er konstituiert war. Das soll die Neufassung des Abs.1 festschreiben.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften hat der Gesetzgeber im Bereich der Anwaltschaft die Vorschrift des § 59b BRAO ergänzt. § 59b Abs. 4 Satz 5 BRAO sieht vor, dass mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Satzungsversammlung über Änderungen des Berufsrechts diesbezügliche Anträge auf der Internetseite der BRAK mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen sind. Die zurzeit geltende Fassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung räumt den Mitgliedern der Satzungsversammlung indes die Möglichkeit ein, bis spätestens zum zehnten Tag vor Beginn einer Sitzung Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung zu übermitteln. Um der Zwei-Wochen-Frist des § 59 Abs. 4 Satz 5 BRAO hinreichend Rechnung tragen zu können, sollen das Wort „zehnten“ in § 2 Abs. 3 der GO SV durch das Wort „siebzehnten“ ersetzt werden.

Zu § 3:

Die Änderung in Abs. 2 dient der Klarstellung; dem Versammlungsrat gehören ausschließlich von ihm gewählte Mitglieder an. Abs. 4 enthält Folgeänderungen.

Abs. 5 soll für größtmögliche Flexibilität sorgen, um die Funktionsfähigkeit des Versammlungsrats sicherzustellen.

Zu § 6:

Wesentliches Ziel der Neufassung ist die Arbeit der Satzungsversammlung außerhalb von Präsenzveranstaltungen sicherzustellen, vgl. § 12. Die Satzungsversammlung tagt öffentlich. Diese gesetzliche Anforderung muss auch im Falle von Sitzungen über elektronische Medien umgesetzt werden, § 12 letzter Satz, wobei im Falle eines Verstoßes die Folge der Nichtigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl ausgeschlossen sein soll, § 6 Abs. 2. Im Sinne der Herstellung von Öffentlichkeit und zur Nachvollziehbarkeit der Beschlussfassung werden die Protokolle mit Beschlussanträgen nebst Begründung künftig öffentlich zum Download verfügbar sein, Abs. 3.

Zu § 11:

Die im Einzelfall aufwändige Zählung der Handzeichen entspricht nicht mehr den technischen Möglichkeiten. Daher wurde die Abstimmung durch ein geeignetes elektronisches Abstimmungswerkzeug ermöglicht, was auch eine Voraussetzung für die in § 12 vorgesehenen virtuellen Sitzungen ist.

Zu § 12:

Der auf äußeren Umständen beruhende Ausfall einer Sitzung des Plenums ist im Rahmen des Möglichen zu verhindern. Die Neuregelung ermöglicht daher Sitzungen in virtueller Form. Die Entscheidung für die Abhaltung in dieser Form soll nicht angreifbar sein, § 13 n.F. Satz 2. Hybride Sitzungen sollen nicht ermöglicht werden, da in ihnen den präsenten Mitgliedern bessere Möglichkeiten zur Kommunikation zur Verfügung stehen, was für Ungleichgewichtigkeit in der Diskussion führen kann.

Wegen der Einfügung eines neuen Paragraphen ändert sich die Bezifferung der folgenden Paragraphen.

Zu § 16 Abs. 3 und 6:

Die Einberufung von Ausschusssitzungen außerhalb von Berlin führte in der Vergangenheit häufig zu Diskussionsbedarf mit Vertretern der BRAK. Die vorgeschlagene Einfügung soll insoweit Klarheit schaffen. Das gilt entsprechend für die Einladung von externen Fachleuten.